

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Lisa Paus, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/4046 –**

Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2014 – Kontrolle von Mindestlöhnen und sensiblen Branchen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) gewinnt seit ihrer Gründung im Jahr 2004 zunehmend an Bedeutung. Denn die FKS kontrolliert immer mehr branchenspezifische Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), die Lohnuntergrenze in der Leiharbeit, sensible Branchen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und seit dem Jahr 2015 auch den gesetzlichen Mindestlohn. Eine zentrale Aufgabe der FKS ist es, die Beschäftigten vor Lohndumping zu schützen, denn zumindest vollzeitbeschäftigte Alleinstehende müssen von ihrer Arbeit leben können.

Die gesetzlichen Leitplanken bei den Löhnen greifen aber nur, wenn auch effektiv und umfassend kontrolliert wird. Daher sind eine gute personelle und finanzielle Ausstattung der FKS und ebenso eine ausreichende Kontrolldichte dringend erforderlich. Für effektive Kontrollen benötigt die FKS aber auch gute Rahmenbedingungen in der Form, dass die betroffenen Arbeitgeber ausreichend Dokumente rund um die Lohnzahlungen vorhalten. Die Diskussion um die Kontrollen der FKS und die von den Arbeitgebern abverlangten Dokumentationspflichten hat in den vergangenen Monaten jedoch stark an Brisanz gewonnen (DIE ZEIT, 28. Januar 2015). Zahlreiche Politikerinnen und Politiker, insbesondere aus der Union, fordern, die Dokumentationspflichten zu vereinfachen oder gar auszusetzen. Dies würde die Prüftätigkeit der FKS jedoch erheblich erschweren.

1. Für welche allgemeinverbindlich erklärten Branchenmindestlöhne nach § 7 bzw. § 7a AEntG hatte die FKS im Jahr 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung Kontroll- und Durchsetzungskompetenzen,

Nach der durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz erfolgten Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) auf alle Branchen kann das AEntG

zunehmend in allen Branchen zur Schaffung und Durchsetzung von Branchenmindestlöhnen genutzt werden. Mit Ausnahme der Pflegebranche, bei der die Festsetzung auf eine branchenspezifische Kommissionsempfehlung zurückgeht, handelt es sich dabei um tarifgestützte Branchenmindestlöhne.

Für die in einer Branche jeweils aktuell festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen stehen der FKS die Kontroll- und Durchsetzungskompetenzen nach dem AEntG zu. Für die Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) stehen entsprechende Kompetenzen im AÜG zur Verfügung.

- a) für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte galten diese jeweiligen Branchenmindestlöhne,

Die Zahlen der von den zum Stichtag 31. Dezember 2014 geltenden Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfassten Beschäftigten lassen sich folgender Tabelle entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigtenzahlen grundsätzlich auf amtlichen Statistiken basieren. Diese decken jedoch nicht zwangsläufig auch den exakten Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrages ab und können damit in der Regel nur eine Obergrenze für die Reichweite darstellen. Deshalb werden für die Fälle, in denen die Tarifvertragsparteien präzisere Daten aus anderen Datenquellen mitgeteilt haben oder sich solche Daten ermitteln lassen, diese Daten verwendet. Da die Zahl der Betriebe nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Verordnungsverfahren nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist, liegen hierfür keine belastbaren Daten vor.

Branche mit Mindestlöhnen nach dem AEntG	Zahl der Beschäftigten
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst ¹	rd. 177 000
Aus- u. Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch ²	22 500–26 000
Baugewerbe ³	rd. 527 000
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken ⁴	ca. 1 700
Dachdeckerhandwerk ⁵	rd. 63 000
Elektrohandwerk ⁶	rd. 264 000
Fleischwirtschaft ⁷	rd. 57 800
Gebäudereinigung ⁸	rd. 922 000
Gerüstbauerhandwerk ⁹	rd. 21 000
Maler- und Lackiererhandwerk ¹⁰	rd. 138 000
Pflege ¹¹	rd. 780 000
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ¹²	rd. 11 000
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft ¹³	rd. 40 000

¹ Stand: 31. Dezember 2013; Quelle: Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, ohne Auszubildende, inklusive aller geringfügig Beschäftigten (auch im Nebenjob, auch kurzfristige). Doppelzählungen möglich.

² Berechnung auf Grundlage von BA-Teilnehmerzahlen in Maßnahmen: Jahresdurchschnitt 2012.

³ Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, Stichtag 30. September 2012.

⁴ Angabe der Tarifvertragsparteien.

⁵ Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, Stichtag: 30. Juni 2013.

⁶ Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, unter Berücksichtigung einer Sonderauswertung nach Berufen; Stichtag: 31. Dezember 2012.

⁷ Quelle: Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand 30. September 2013, unter Abzug der nicht unter den Geltungsbereich fallenden Handwerksbetriebe nach der Handwerkszählung des Statistischen Bundesamtes.

⁸ Stand: 31. März 2014; Quelle: Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, ohne Auszubildende, inklusive aller geringfügig Beschäftigten (auch im Nebenjob, auch kurzfristige). Doppelzählungen möglich. Ohne Schornsteinreinigung.

⁹ Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, Stichtag 31. Dezember 2013.

¹⁰ Stand: 30. September 2013; Quelle: Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, ohne Auszubildende, inklusive aller geringfügig Beschäftigten (auch im Nebenjob, auch kurzfristige). Doppelzählungen möglich.

¹¹ Stand: 15. Dezember 2011; ohne Auszubildende, Zivildienstleistende etc. Quelle; überwiegend für die jeweilige Pflegeeinrichtung nach SGB XI tätig; Statistisches Bundesamt; Pflegestatistik.

¹² Gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, Stichtag 31. Mai 2013.

¹³ Angaben der Tarifvertragsparteien auf Basis der Berufsgenossenschaftsdaten.

Für Angaben zum Vergleichsjahr 2013 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a auf Bundestagsdrucksache 18/1219 verwiesen.

- b) und für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte galt die Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Gemäß § 3a AÜG erlassene Verordnungen über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung finden Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen. Deshalb gilt die Lohnuntergrenze nicht etwa nur für Betriebe der Arbeitnehmerüberlassung, sondern für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber unabhängig davon, ob es sich um einen Betrieb der Arbeitnehmerüberlassung handelt. Wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte hiervon erfasst werden, wird nicht gesondert statistisch erfasst.

Die Größenordnung lässt sich aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) über die Arbeitnehmerüberlassung (ANÜSTAT) ablesen. Die aktuellen Zahlen werden von der BA halbjährlich veröffentlicht und sind auf der Website der BA abrufbar (www.statistik.arbeitsagentur.de) in der Rubrik „Statistik nach Themen“ > „Beschäftigung“ > „Arbeitnehmerüberlassung“. Hiernach waren Ende Dezember 2013 (letzter verfügbarer Wert) 814 902 Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer bei 17 746 Verleihbetrieben beschäftigt. Für Ende Dezember 2012 werden 822 654 Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer und 18 024 Verleihbetriebe ausgewiesen.

2. Für welche weiteren sensiblen Branchen hatte die FKS im Jahr 2014 entsprechend § 2a SchwarzArbG nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Kontrollaufgaben,

Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) haben in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätige Personen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen:

- Baugewerbe,
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- Personenbeförderungsgewerbe,
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe,
- Schaustellergewerbe,
- Unternehmen der Forstwirtschaft,
- Gebäudereinigungsgewerbe,
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- Fleischwirtschaft.

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in diesen Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen haben ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf die Mitführungspflicht schriftlich und nachweislich hinzuweisen und diesen Hinweis aufzubewahren und auf Verlangen den Prüfbehörden vorzulegen.

- a) welche besonderen bzw. zusätzlichen Dokumentationspflichten wurden von den Betrieben dieser Branchen gefordert, und

Die FKS hat für alle Branchen die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SchwarzArbG zu erfüllen. In den in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen ist zudem zu prüfen, ob die dort tätigen Personen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und ob der Arbeitgeber seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht zur Mitführung der Personaldokumente hingewiesen hat. Ergänzend zu den allgemeinen Meldepflichten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist in diesen Branchen zu prüfen, ob die nach § 28a Absatz 4 SGB IV erforderliche Sofortmeldung abgegeben wurde.

Für die in § 2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereiche gilt seit dem 1. Januar 2009 eine Sofortmeldepflicht zur Sozialversicherung (§ 28a Absatz 4 SGB IV). Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, spätestens bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses die entsprechende Meldung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu übermitteln.

Die Meldung enthält folgende Angabe über den Beschäftigten: Den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Daten der erstatteten Meldungen sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (§ 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensverordnung – BVV).

Die FKS prüft in den genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen sowohl die Mitführungspflicht der Ausweisdokumente als auch die Hinweispflicht des Arbeitgebers und die Sofortmeldepflicht zur Sozialversicherung. Weitere Pflichten bestehen nach § 2a SchwarzArbG nicht. Darüber hinausgehende – besondere – Kontrollaufgaben oder Dokumentationspflichten bestehen in diesen Branchen nicht.

- b) wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte waren in diesen jeweiligen Branchen von den Kontrollen betroffen (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Die Zahl der von Prüfungen betroffenen Betriebe oder Beschäftigten wird von der FKS statistisch nicht erfasst. Zur Zahl der in diesen Branchen geprüften Arbeitgeber wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

3. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt von der FKS im Jahr 2014 durchgeführt,
- a) wie viele davon waren Kontrollen von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG (bitte differenziert nach Branchen angeben),
- c) wie viele davon waren Kontrollen der Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Die Fragen 3a und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 63 014 (2013: 64 001) Arbeitgeber von der FKS geprüft. In den Jahren 2013 und 2014 wurden Arbeitgeber in den Mindestlohnbranchen wie folgt geprüft:

Branche	Jahr	
	2013	2014
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Mindestlohnverordnung 1.2.2013–30.6.2014)	813	552
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	409	70
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	25 355	30 729
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (keine Mindestlohnverordnung vom 1.4.–30.11.2013)	10	2
Briefdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag)	–	–
Fleischwirtschaft (Mindestlohnverordnung seit 8/2014)	–	578
Gebäudereinigung	3 607	2 232
Pflegebranche	662	775
Sicherheitsdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag in 2014)	1 031	–
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (keine Mindestlohnverordnung vom 1.4. 2013–31.1.2014)	177	115
Arbeitnehmerüberlassung (keine Lohnuntergrenzenverordnung vom 1.11.2013–31. 3.2014)	3 124	1 471

b) wie viele davon waren Kontrollen von sensiblen Branchen nach § 2a SchwarzArbG (bitte differenziert nach Branchen angeben), und

In den Jahren 2013 und 2014 wurden Arbeitgeber in den Branchen des § 2a SchwarzArbG wie folgt geprüft (soweit diese Branchen auch Mindestlohnbranchen nach dem AEntG waren, sind sie bereits in der Antwort zu Frage 3a aufgeführt):

Branche	Jahr	
	2013	2014
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	8 203	7 420
Personenbeförderungsgewerbe	937	1 075
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	4 796	3 907
Schaustellergewerbe	291	181
Unternehmen der Forstwirtschaft	53	70
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	189	96
Fleischwirtschaft (bis 7/2014)	345	154

4. Wie viele Verstöße bzw. Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt aufgrund der Kontrollen der FKS im Jahr 2014,
- a) wie viele dieser Verstöße bzw. Ermittlungsverfahren gab es wegen Nichtgewährung von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG (bitte differenziert nach Branchen angeben), und
- b) wie viele gab es wegen der Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Die FKS hat im Jahr 2014 insgesamt 137 292 (2013: 135 016) Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eine statistische Erfassung, welche Ermittlungsverfahren aufgrund von Kontrollen eingeleitet werden, erfolgt nicht. Neben Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz führen weitere Erkenntnisquellen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, z. B. Hinweise von Behörden oder Personen.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des Mindestlohnes wie folgt eingeleitet:

Branche	Jahr	
	2013	2014
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Mindestlohnverordnung 1.2.2013– 30.6.2014)	86	54
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	9	11
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	1 638	1 756
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (keine Mindestlohnverordnung vom 1.4.–30.11.2013)	0	0
Briefdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag)	–	–
Fleischwirtschaft (Mindestlohnverordnung seit 8/2014)	–	9
Gebäudereinigung	351	249
Pflegebranche	44	32
Sicherheitsdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag in 2014)	98	71
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (keine Mindestlohnverordnung vom 1.4. 2013–31.1.2014)	20	16
Arbeitnehmerüberlassung (keine Lohnuntergrenzenverordnung vom 1.11.2013–31.3.2014)	63	48

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2014 die verhängten Bußgelder insgesamt,
- wie hoch waren davon die Bußgelder aufgrund der Nichtgewährung von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG (bitte differenziert nach Branchen angeben), und
 - wie hoch waren die Bußgelder aufgrund der Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Festgesetzt wurden im Jahr 2014 Geldbußen in Höhe von insgesamt 46,7 Mio. Euro (2013: 44,7 Mio. Euro). Wegen Nichtgewährung des Mindestlohnes wurden folgende Geldbußen (in Euro) festgesetzt:

Branche	Jahr	
	2013	2014
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Mindestlohnverordnung 1.2.2013–30.6.2014)	96 343,51	71 793,19
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	0	3 450,00
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	11 781 493,25	10 014 400,51
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken (keine Mindestlohnverordnung vom 1.4.–30.11.2013)	0	0
Briefdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag)	–	–
Fleischwirtschaft (Mindestlohnverordnung seit 8/2014)	–	0
Gebäudereinigung	4 357 272,04	4 661 191,47
Pflegebranche	162 686,09	450 505,00
Sicherheitsdienstleistungen (kein Mindestlohntarifvertrag in 2014)	226 658,16	216 663,63
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft (keine Mindestlohnverordnung vom 1.4. 2013–31.1.2014)	58 385,00	223 124,00
Arbeitnehmerüberlassung (keine Lohnuntergrenzenverordnung vom 1.11.2013–31. 3.2014)	40 275,00	86 475,50

6. Wie viele Verstöße bzw. Ermittlungsverfahren gab es insgesamt im Jahr 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB),
- wie viele dieser Verstöße bzw. Ermittlungsverfahren standen im Zusammenhang mit der Nichtgewährung von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG (bitte differenziert nach Branchen angeben), und
 - wie viele dieser Verstöße bzw. Ermittlungsverfahren standen im Zusammenhang mit der Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leih-

arbeitsbranche (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Die Statistik der FKS sieht Auswertungen nicht für alle Branchen vor. Für die Branchen, die dem AEntG bzw. AÜG (ab 2013 auswertbar) unterfallen, hat die FKS in den Jahren 2013 und 2014 Ermittlungsverfahren nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB) wie folgt abgeschlossen:

Branche	Jahr	
	2013	2014
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	105	100
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	3	8
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	3 730	4 257
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	0	0
Briefdienstleistungen	16	23
Fleischwirtschaft	–	67
Gebäudereinigung	678	765
Pflegebranche	205	570
Sicherheitsdienstleistungen	334	407
Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft	30	34
Arbeitnehmerüberlassung	80	100

Zur Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes nach § 266a StGB können aus den insoweit einschlägigen Statistiken der Rechtspflege (Staatsanwaltschaften, Strafgerichte, Strafverfolgung) keine Angaben gemacht werden. Insbesondere nimmt die Staatsanwaltschaftsstatistik (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6) keine speziell auf § 266a StGB bezogene Datenerfassung vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden nur die Fälle erfasst, die der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Deshalb können aufgrund der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für diesen Deliktsbereich keine bundesweiten Aussagen getroffen werden. Im Jahr 2013 wurden in der PKS 13 855 Fälle und im Jahr 2012 14 712 Fälle erfasst. Eine weitergehende Unterscheidung nach Branchen o. Ä. wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht vorgenommen. Für das Jahr 2014 liegen noch keine Zahlen hierzu vor.

7. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2014 Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen wegen Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266 a StGB insgesamt verhängt,
 - a) wie hoch war der Anteil der Geldstrafen und Freiheitsstrafen aufgrund von Verstößen gegen Branchenmindestlöhne nach dem AEntG (bitte differenziert nach Branchen angeben),
 - b) wie hoch war der Anteil der Geldstrafen und Freiheitsstrafen aufgrund von Verstößen gegen die Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche,

- c) wie hoch war die Zahl der abgeurteilten bzw. verurteilten Personen wegen § 266a StGB im Jahr 2013 bzw. wenn vorliegend im Jahr 2014 (wenn möglich auch differenziert nach den Branchen des AEntG und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG angeben),
- d) in wie vielen Fällen wurden tatsächlich Geldstrafen mit welchen Tagessätzen im Jahr 2013 bzw. wenn vorliegend im Jahr 2014 verhängt (wenn möglich auch differenziert nach den Branchen des AEntG und AÜG angeben), und
- e) in wie vielen Fällen wurden tatsächlich Freiheitsstrafen in welcher Höhe im Jahr 2013 bzw. wenn vorliegend im Jahr 2014 verhängt und wie viele Freiheitsstrafen wurden davon ausgesetzt (wenn möglich auch differenziert nach den Branchen des AEntG und AÜG angeben, bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus den Jahren 2013 bzw. 2012 angeben)?

Soweit die Landesjustizverwaltung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit Rückmeldungen zu Verurteilungen nach § 266a StGB mitgeteilt hat, wurden Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branche	Jahr			
	2013		2014	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	58 170,00	5,4	25 600	11,7
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	0	0	0	0
Bauhauptgewerbe und Bauneben-gewerbe	1 431 050,00	334,8	1 979 880	315,3
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohle-bergwerken	0	0	0	0
Briefdienstleistungen	750,00	2,8	24 300	0
Fleischwirtschaft	59 405	13,3	61 250	5,6
Gebäudereinigung	254 290,00	41,8	243 640	55,2
Pflegebranche	62 450,00	1,3	70 350	2,8
Sicherheitsdienstleistungen	138 830,00	21,8	126 310	42,2
Wäschereidienstleistungen im Objekt-kundengeschäft	9 700,00	0,5	12 200	0
Arbeitnehmerüberlassung	0	0	31 300	0

Die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Straftaten nach § 266a StGB sowie die Anzahl und Höhe der verhängten Geld- und Freiheitsstrafen bei Verurteilungen ergeben sich aus der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10, Reihe 3) und sind der zusätzlich beigefügten anliegenden Tabelle zu entnehmen. Zugrunde gelegt sind die Daten für die Jahre 2012 und 2013, da Zahlen für das Jahr 2014 noch nicht vorliegen. Die Strafverfolgungsstatistik orientiert sich allein an den gesetzlichen Tatbeständen, so dass eine differenzierte Aufstellung nach Branchen nicht erfolgen kann.

Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden. Zu beachten ist insbesondere, dass bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur der Straftatbestand statistisch erfasst wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Soweit daher bei einer Aburteilung wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB zugleich eine schwerer wiegende Straftat abgeurteilt wurde, wird diese Entscheidung nur bei dem schwereren Delikt erfasst.

8. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Sozialversicherungsbeiträge und Säumniszuschläge im Jahr 2014 aufgrund der Ermittlungen der FKS nachgefordert (bitte mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Die Träger der Rentenversicherung führen außerhalb des vierjährigen Prüfturnus z. B. aufgrund von Hinweisen der Einzugsstellen und der Zollbehörden jeweils Betriebsprüfungen durch (so genannte Ad-hoc-Prüfungen, § 28p Absatz 1 Satz 3 SGB IV). Bei den Ad-hoc-Prüfungen in den Jahren von 2013 bis 2014 wegen Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wurden Gesamtsozialversicherungsbeiträge (d. h. Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung) einschließlich Umlagen und Säumniszuschläge wie folgt nacherhoben:

Jahr	Nachforderungen	Säumniszuschläge
2013	306 603 383,51 €	143 756 022,15 €
2014	267 507 229,19 €	121 551 272,16 €

Die Summen der für das Jahr 2014 angegebenen Nachforderungen und Säumniszuschläge beruhen auf den Werten des 13. Statistiklaufs. Diese Summen werden sich voraussichtlich erhöhen, sobald der endgültige 14. Statistiklauf am 1. März 2015 durchgeführt worden ist.

Inwieweit diese Nachforderungen auf Ermittlungen der FKS zurückgehen, ist nicht bekannt, da dies statistisch nicht erfasst wird.

9. Wie viele Verfahren bzw. Verstöße gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2014 aufgrund des Verdachts auf Lohnwucher nach § 291 StGB, und in welcher Höhe wurden Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen verhängt (wenn möglich auch differenziert nach den Branchen des AEntG und AÜG angeben, bitte mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Der Lohnwucher ist keine ausdrücklich genannte Tatbestandsalternative des § 291 StGB, so dass die Frage nach den wegen Lohnwuchers verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus der Strafverfolgungsstatistik nicht beantwortet werden kann.

10. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2014 die Schadenssumme in der Jahresstatistik des Zolls,
- aus welchen Bestandteilen setzt sie sich konkret zusammen,
 - wie hoch war der Anteil der Schadenssumme jeweils für die Branchen nach dem AEntG, und
 - wie hoch war der Anteil der Schadenssumme für die Leiharbeitsbranche (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Die in der Jahresstatistik für 2014 ausgewiesene Schadenssumme von insgesamt 795,4 Mio. Euro setzt sich zusammen aus nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, nicht gezahlten Steuern und „sonstigen Schäden“ (dies sind insbesondere nicht gezahlte Mindestlöhne und Urlaubskassenbeiträge sowie zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen).

Für die Branchen, die dem AEntG bzw. dem AÜG unterfallen, ergeben sich folgende Schadenssummen:

Branche	Jahr	
	2013	2014
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	4 152 165,86	6 917 665,73
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	54 633,17	83 744,61
Bauhauptgewerbe und Bauneben-gewerbe	356 620 139,64	424 105 128,37
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohle-bergwerken	163,00	1 227,27
Briefdienstleistungen	1 884 434,66	602 977,69
Fleischwirtschaft	7 927 340,87	7 764 590,58
Gebäudereinigung	60 020 707,49	43 543 820,83
Pflegebranche	1 673 241,69	4 341 556,48
Sicherheitsdienstleistungen	11 450 303,84	15 123 930,61
Wäschereidienstleistungen im Objekt-kundengeschäft	623 822,63	757 200,57
Arbeitnehmerüberlassung	5 050 594,03	11 929 944,42

11. Wie viel Personal stand der FKS nach Kenntnis der Bundesregierung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2014 im Jahresdurchschnitt zur Verfügung,
- wie viele der bewilligten Planstellen waren nicht besetzt,

Der Finanzkontrolle Schwarzarbeit standen in 2014 6 869 Planstellen und Stellen zur Verfügung. Von den genannten Planstellen waren umgerechnet auf Vollzeitäquivalente rund 600 Planstellen und Stellen im Bereich der FKS unbesetzt.

Freie Dienstposten in der Zollverwaltung werden turnusmäßig zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Freie Dienstposten der FKS haben dabei eine hohe Priorität.

Weitere Informationen können der Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/3264 entnommen werden, die unverändert Gültigkeit besitzen.

- b) wie viele Stellen davon waren Überhangpersonal, das in den letzten Jahren zwar bewilligt wurde, aber bis heute nicht besetzt werden konnte, und

Die Zollverwaltung ist gemäß eines Haushaltsvermerks zu Kapitel 08 13 ermächtigt und bestrebt, noch bis zu 155 Stellen mit Überhangpersonal aus Bundesbehörden zu besetzen.

- c) wie viele Beschäftigte der FKS gingen im Jahr 2014 in den Ruhestand bzw. haben aus anderen Gründen ihren Dienst aufgegeben (bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus dem Jahr 2013 angeben)?

Durchschnittlich scheiden jährlich rund 3 Prozent der Beschäftigten aus dem aktiven Dienst der Zollverwaltung – einschließlich der FKS – aus.

12. Wie sind die Äußerungen des Bundesministers der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, zu verstehen, der mit den Worten zitiert wird (DIE WELT, 31. Januar 2015) „Wenn wir in Deutschland mehr Personal im Sicherheitsbereich brauchen, würde ich zum Beispiel darüber diskutieren, ob wir wirklich so viel Personal bei der Kontrolle eines im internationalen Vergleich sehr komplizierten Mindestlohns brauchen oder ob wir nicht sagen, andere Prioritäten wie die Polizei sind jetzt wichtiger“, und gibt es Pläne vonseiten der Bundesregierung, die zugesagten zusätzlichen Stellen für die FKS nicht in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen?

Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz ist bei der Zollverwaltung ein dauerhafter zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 1 600 Arbeitskräften entstanden.

Der Gesetzgeber hat hierzu im Bundeshaushalt 2015 einen Vermerk über die Bereitstellung von 1 600 zusätzlichen Planstellen in den Jahren von 2017 bis 2022 für die Übernahme zusätzlich ausgebildeter Anwärter im Einzelplan 08 ausgebracht.

Zur Deckung des Personalbedarfs werden in 2015 in einer ersten Tranche zusätzliche Nachwuchskräfte eingestellt.

13. Welcher zeitliche Aufwand ist nach Einschätzung der Bundesregierung seitens der Arbeitgeber notwendig, um den Dokumentationspflichten zur Arbeitszeit nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) gerecht zu werden?

Für die Aufzeichnung der Arbeitszeit ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Je nachdem, ob z. B. eine handschriftliche Einzelerfassung, elektronische Zeiterfassungssysteme oder sonstige technische Lösungen (z. B. digitale Tachographen, Apps, bestimmte elektronische Kassensysteme) genutzt werden, wird ein eventueller Aufwand unterschiedlich ausfallen. Da allerdings die Erfassung der Arbeitszeit regelmäßig ohnehin zum Zweck der Lohnabrechnung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Lohnabrechnung oder aufgrund anderer Rechtsgrundlagen erfolgt, entsteht durch die Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz regelmäßig kein weiterer Aufwand für den Arbeitgeber.

14. Welche Daten und Unterlagen benötigt die FKS konkret nach Kenntnis der Bundesregierung, um Mindestlöhne effektiv kontrollieren zu können,
- a) sind die Dokumentationspflichten der Arbeitszeit ausreichend, oder
 - b) plant die Bundesregierung Änderungen bei den Dokumentationspflichten der Arbeitszeit, insbesondere zur Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns?

Wenn ja, warum, und in welcher Form?

Zur Prüfung, ob der Mindestlohn gezahlt wurde, benötigt die FKS Lohnabrechnungen und Aufzeichnungen der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die im Mindestlohngesetz sowie anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Dokumentationspflichten zur Arbeitszeit sind ausreichend.

Vereinbart ist, beim Mindestlohngesetz bis Ostern 2015 eine Bestandsaufnahme der in der Praxis bestehenden Probleme durchzuführen. Auf dieser Grundlage wird dann nach Ostern eine Bewertung stattfinden und eine Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche Änderungen getroffen.

Anlage zu Frage 7

Fachserie 10 Reihe 3 "Strafverfolgung" - betreffend Straftaten nach § 266a StGB "Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt"

2 Abgeurteilte und Verurteilte 2013

2.3 Verurteilte nach Art der Entscheidung

Jahr		Abgeurteilte		Verurteilte			
		insgesamt	darunter nach allg. Strafrecht	insgesamt	darunter nach allg. Strafrecht	davon Freiheitsstrafe Geldstrafe	
2013	i	7.580	7.570	6.309	6.306	888	5.418
	m	6.017	6.011	5.024	5.022	763	4.259
	w	1.563	1.559	1.285	1.284	125	1.159
2012	i	8.029	8.006	6.799	6.784	1.010	5.774
	m	6.376	6.363	5.390	5.382	857	4.525
	w	1.653	1.643	1.409	1.402	153	1.249

Hinweise:
i - insgesamt
m - männlich
w - weiblich

In der Strafverfolgungsstatistik werden die Abgeurteilten und Verurteilten nur bei dem schwersten Delikt erfasst, das der jeweiligen Aburteilung zu Grunde liegt.
Ferner sind die Vorbemerkungen und Hinweise im Qualitätsbericht zur Strafverfolgungsstatistik zu beachten.

3 Verurteilte 2013 mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht

3.1 Verurteilte nach Dauer der Freiheitsstrafe

Jahr		Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe							
			zu- sammen	dar. Strafaus- setzung	unter 6 Monate		6 Monate		mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate	
				zu- sammen	dar. Strafaus- setzung	zu- sammen	dar. Strafaus- setzung	zu- sammen	dar. Strafaus- setzung	
2013	i	6.306	888	845	65	62	110	107	162	157
	m	5.022	763	724	57	54	95	92	135	130
	w	1.284	125	121	8	8	15	15	27	27
2012	i	6.784	1.010	952	77	73	111	108	183	175
	m	5.382	857	802	61	57	90	88	154	148
	w	1.402	153	150	16	16	21	20	29	27

Jahr		Verurteilte insgesamt	Freiheitsstrafe							
			9 Monate - 1 Jahr		1 - 2 Jahre		2 - 3	3 - 5	5 - 10	10 - 15
		zu- sammen	dar. Strafaus- setzung	zu- sammen	dar. Strafaus- setzung	Jahre				
2013	i	6.306	265	263	262	256	17	7	-	-
	m	5.022	220	218	235	230	15	6	-	-
	w	1.284	45	45	27	26	2	1	-	-
2012	i	6.784	299	295	312	301	14	10	4	-
	m	5.382	241	237	283	272	14	10	4	-
	w	1.402	58	58	29	29	-	-	-	-

3 Verurteilte 2013 mit Hauptstrafe nach allgemeinem Strafrecht

3.3 Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze der Geldstrafe

(sofern die Geldstrafe nicht neben oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe verhängt wurde)

Jahr	Zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt	Zahl der Tagessätze						Bei 5 bis 15 Tagessätzen					
		5 bis 15	16 bis 30	31 bis 90	91 bis 180	181 bis 360	361 und mehr	betrug die Höhe der Tagessätze mehr als ... bis einschl. ... EUR					
		bis 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	mehr als 50	bis 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	mehr als 50		
2013	i	5.568	93	673	3.290	1.173	326	13	1	28	29	33	2
	m	4.370	65	500	2.562	957	275	11	1	18	21	23	2
	w	1.198	28	173	728	216	51	2	-	10	8	10	-
2012	i	5.774	99	700	3.470	1.195	292	18	-	26	47	23	3
	m	4.525	77	526	2.698	962	246	16	-	19	41	15	2
	w	1.249	22	174	772	233	46	2	-	7	6	8	1

Jahr	Zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt	Bei 16 bis 30 Tagessätzen					Bei 31 bis 90 Tagessätzen					
		betrug die Höhe der Tagessätze mehr als ... bis einschließlich ... EUR					betrug die Höhe der Tagessätze mehr als ... bis einschließlich ... EUR					
		bis 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	mehr als 50	bis 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	mehr als 50	
2013	i	5.568	3	161	275	215	19	21	634	1.393	1.102	140
	m	4.370	2	121	188	173	16	14	456	1.061	913	118
	w	1.198	1	40	87	42	3	7	178	332	189	22
2012	i	5.774	5	168	293	218	16	29	748	1.514	1.075	104
	m	4.525	4	113	219	177	13	22	542	1.162	877	95
	w	1.249	1	55	74	41	3	7	206	352	198	9

Jahr	Zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt	Bei 91 bis 180 Tagessätzen					Bei 181 bis 360 Tagessätzen					
		betrug die Höhe der Tagessätze mehr als ... bis einschließlich ... EUR					betrug die Höhe der Tagessätze mehr als ... bis einschließlich ... EUR					
		bis 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	mehr als 50	bis 5	5 - 10	10 - 25	25 - 50	mehr als 50	
2013	i	5.568	4	208	514	417	30	5	68	142	96	15
	m	4.370	4	166	409	352	26	3	55	119	85	13
	w	1.198	-	42	105	65	4	2	13	23	11	2
2012	i	5.774	14	243	518	392	28	6	60	107	94	25
	m	4.525	10	191	411	327	23	4	48	89	82	23
	w	1.249	4	52	107	65	5	2	12	18	12	2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 3 Rechtspflege - Strafverfolgung 2012 und 2013.

